

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

der BEW Berliner Energie und Wärme AG

1 Zweck

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 1.1.2023 in Kraft getreten. Die BEW Berliner Energie und Wärme AG unterliegt als Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit mehr als 1.000 im Inland beschäftigten Arbeitnehmern zum 1.1.2024 diesem Gesetz.

Das Unternehmen betreibt ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG u.a. als Frühwarnsystem. Es ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind. Werden im Ergebnis des Verfahrens Risiken festgestellt, werden Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ergriffen.

Das Gesetz nennt die Beschwerde auch Hinweis und den Beschwerdeführer auch Hinweisgeber. Die vorliegende Verfahrensordnung verwendet in terminologischer Hinsicht die Begriffe Beschwerde und beschwerdeführende Person.

2 Geltungsbereich

Das Beschwerdeverfahren steht jedem offen, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtsfähigkeit handelt. Zu den wichtigsten Zielgruppen des Beschwerdeverfahrens gehören Personen, die in eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens und in der Lieferkette potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind, zu denen insbesondere eigene Beschäftigte, Beschäftigte bei unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferern oder Anwohnerinnen und Anwohner rund um die jeweiligen Standorte zählen.

Klarstellend wird jedoch festgehalten, dass auch nicht direkt betroffene Personen, die nicht selbst von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, die Möglichkeit haben, Hinweise auf Risiken und Pflichtverletzungen einzureichen.

Das Beschwerdeverfahren kann für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen genutzt werden, die von § 2 Abs. 2 - 4 LkSG in der jeweils gültigen Fassung erfasst sind.

3 Information zur Erreichbarkeit

Das Beschwerdeverfahren ist über folgende Meldekanäle erreichbar:

Über das Internet ist ein Online-Tool zur Aufnahme der Beschwerde unter der Adresse:

[Meldestelle für BEW Berliner Energie und Wärme AG](#)

Es ist in zeitlicher Hinsicht ohne Einschränkungen zu erreichen. Unter Umständen entstehen der beschwerdeführenden Person Telekommunikationskosten für die Nutzung des Internets.

4 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

(1) Das Beschwerdeverfahren wird eingeleitet durch Erhebung der Beschwerde über einen Meldekanal (vgl. § 3) durch die beschwerdeführende Person oder ihre Vertretung.

(2) Die beschwerdeführende Personen erhalten nach Eingang ihrer Beschwerde umgehend, in der Regel noch am Tag des Eingangs, eine Eingangsbestätigung.

(3) Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Beschäftigten prüfen den mit Erhebung der Beschwerde mitgeteilten Sachverhalt zunächst auf Plausibilität.

Ergibt die Prüfung, bei unterstellter Wahrheit des mitgeteilten Sachverhalts, dass sich aus dem Sachverhalt kein Risiko bzw. keine Pflichtverletzung im Sinne von § 2 Abs. 2 - 4 LkSG ergibt, wird die Beschwerde abgelehnt. Ein ablehnender Bescheid wird mit einer Begründung versehen und der beschwerdeführenden Person in Textform mitgeteilt.

(4) Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Beschäftigten werden den Sachverhalt erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen weiter aufklären und mit der beschwerdeführenden Person zeitnah erörtern, soweit Kontaktdaten hinterlassen wurden. Das Beschwerdeverfahren soll zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden. In einfach gelagerten Fällen soll die Erörterung innerhalb von einem Monat nach Eingang der Beschwerde erfolgen. In komplexen Fällen, bei denen die Sachverhaltsaufklärung längere Zeit in Anspruch nimmt, erhält die beschwerdeführende Person über die voraussichtliche weitere Dauer der Sachverhaltsaufklärung spätestens einen Monat nach Eingang der Beschwerde eine Zwischennachricht. Die Erörterung soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Gesprächs (bspw. im Rahmen einer Videokonferenz) erfolgen.

(5) Steht nach Überzeugung der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Beschäftigten nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung und Erörterung fest, dass tatsächlich kein Risiko bzw. keine Pflichtverletzung im Sinne von § 2 Abs. 2 – 4 LkSG vorliegt, so weisen sie die Beschwerde als unbegründet zurück. Ein ablehnender Bescheid wird mit einer Begründung versehen und der beschwerdeführenden Person in Textform mitgeteilt.

(6) Steht nach Überzeugung der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Beschäftigten nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung und Erörterung fest, dass tatsächlich ein Risiko bzw. eine Pflichtverletzung im Sinne von § 2 Abs. 2 – 4 LkSG vorliegt, so leiten sie die Prozesse zur Ergreifung von den nach §§ 6 und 7 bzw. § 9 Abs. 3 LkSG vorgesehenen Folgemaßnahmen (Präventions- und/ oder Abhilfemaßnahmen) ein. Die beschwerdeführende Person wird von den mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Beschäftigten über den Fortgang der vom Unternehmen ergriffenen Folgemaßnahmen unterrichtet.

(7) Die beschwerdeführende Person kann über den aktuellen Stand des Beschwerdeverfahrens Auskunft verlangen.

5 Einvernehmliche Streitbeilegung

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Beschäftigten können in jeder Phase des Beschwerdeverfahrens auch ein Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung (etwa durch Abschluss eines Vergleichs oder Einschaltung einer Mediatorin oder eines Mediators) anbieten.

6 Die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen

Die von der BEW Berliner Energie und Wärme AG mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind:

- a. die bzw. der LkSG-Beauftragte der BEW Berliner Energie und Wärme AG
- b. die unterstützenden Mitarbeitenden.

Es handelt sich dabei um Beschäftigte der BEW Berliner Energie und Wärme AG. Für die Bearbeitung einer konkreten Beschwerde benennt die bzw. der LkSG-Beauftragte eine für die Bearbeitung zuständige Person. Die Personen sind angemessen geschult und verfügen über ausreichend zeitliche Ressourcen, um die Sachlage beurteilen und das Verfahren bearbeiten zu können.

Bei Auswahl der Personen hat BEW Berliner Energie und Wärme AG besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass sie über eine Persönlichkeitsstruktur verfügen, die ihre Unparteilichkeit gewährleistet. Ihre Unparteilichkeit, wird durch interne Richtlinien, nach der sie bei Ausübung ihrer Aufgaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinflusst werden dürfen, zusätzlich abgesichert. Die Personen sind hinsichtlich der Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Beschwerden an Weisungen nicht gebunden. Insbesondere ist arbeitsvertraglich und durch interne Richtlinien sichergestellt, dass sie nicht angewiesen werden können, eine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen oder den Vorgang auf eine bestimmte Weise abzuschließen. Außerdem ist zugesichert, dass ihnen aus der Behandlung von Beschwerden keine Nachteile beliebiger Art erwachsen. Die Verschwiegenheitspflicht, der die Personen bereits nach § 8 Abs. 3, Satz 2 LkSG unterliegen, ist arbeitsvertraglich zusätzlich abgesichert.

7 Schutz der beschwerdeführenden Person

Das Beschwerdeverfahren ist durch folgende Maßnahmen so gestaltet, dass die Vertraulichkeit der Identität der beschwerdeführenden Person gewahrt ist:

- Die beschwerdeführende Person kann die Beschwerde anonym oder durch eine von ihr beauftragte Person oder Vereinigung erheben.
- Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- Soweit zur Sachverhaltsaufklärung oder zur Ergreifung von Folgemaßnahmen andere Personen und Abteilungen sowie der Zulieferer eingebunden werden muss (Need-to-know Prinzip) und dabei der mit der Beschwerde mitgeteilte Sachverhalt geteilt wird, wird die Identität der beschwerdeführenden Person durch Verwendung eines Pseudonyms geschützt.
- Die aktuellen Datenschutzvorgaben werden eingehalten.

In analoger Anwendung des § 9 Abs. 3 Hinweisgeberschutzgesetz dürfen Informationen über die Identität der beschwerdeführenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn

1. die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und
2. die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat.

Die Einwilligung muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen. Die Regelung des § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Das Beschwerdeverfahren gewährleistet wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung (Repressalien) über die o.g. Maßnahmen hinaus insbesondere dadurch, dass durch interne Richtlinien untersagt wird, beschwerdeführende Personen Repressalien auszusetzen. Danach sind bei einer in der BEW Berliner Energie und Wärme AG beschäftigten beschwerdeführenden Person insbesondere Versetzungen, Abmahnungen und Kündigungen oder sonstige disziplinarische Schlechterstellungen sowie anderweitige Nachteile aufgrund der Beschwerde unzulässig.

Soweit beschwerdeführende Personen betroffen sind, die Beschäftigte eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich das Unternehmen, entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

Alle beschwerdeführenden Personen sind jedoch verpflichtet, nur auf Risiken und Pflichtverletzungen hinzuweisen, die sie nach bestem Wissen und Gewissen für zutreffend halten dürfen. Die wissentliche Weitergabe falscher oder irreführender Informationen kann disziplinarische Maßnahmen, die Offenlegung der Identität der beschwerdeführenden Person oder sogar zivil- oder strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

8 Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird gem. § 8 Abs. 5 LkSG mindestens einmal im Jahr im zeitlichen Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts nach § 10 LkSG sowie anlassbezogen von der BEW Berliner Energie und Wärme AG überprüft.

Dabei werden insbesondere Stellungnahmen von beschwerdeführenden Personen zu ihrer Zufriedenheit mit dem Verfahren sowie Hinweise zur Verbesserung des Beschwerdeverfahrens insbesondere von den Zielgruppen berücksichtigt

9 Dokumentations- und Berichtspflicht

Im Rahmen der Dokumentationspflicht nach § 10 LkSG werden eingegangene Beschwerden und ihre Bearbeitung fortlaufend dokumentiert.

Die Dokumentation über ein Beschwerdeverfahren wird 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem zu einem Beschwerdeverfahren die letzte Eintragung in der Dokumentation gemacht wird.

In dem jährlichen Bericht der BEW Berliner Energie und Wärme AG über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach § 10 LkSG werden die Maßnahmen, die aufgrund einer Beschwerde ergriffen wurden, dargelegt.